



Einwohnergemeinde Erlach

Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Material mit Gebührentarif

01.06.2019

1. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 04.08.2020

Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Material mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Erlach

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Benützungsverordnung:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Definition
- Art. 2 Zuständigkeiten
- Art. 3 Miete mehrerer Räumlichkeiten
- Art. 4 Schlüssel
- Art. 5 Lärm
- Art. 6 Zahlung
- Art. 7 Rauchfrei
- Art. 8 Reinigung
- Art. 9 Haftung

II. Gesuche

- Art. 10 Gesuchsstellung
- Art. 11 Gesuchsformular/Gebühren
- Art. 12 Prioritäten
- Art. 13 Benützungseinheiten

III. Bewilligungen

- Art. 14 Anerkennung
- Art. 15 Bewilligung
- Art. 16 Gültigkeit
- Art. 17 Ausserordentliche Zwecke
- Art. 18 Widerruf
- Art. 19 Schlechtwettervariante/Annullationskosten

IV. Besondere Bestimmungen

- Art. 20 Rathaus
- Art. 21 Musiklokal
- Art. 22 Turnhalle
- Art. 23 Aula
- Art. 24 Zivilschutzanlage
- Art. 25 aufgehoben

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Inkraftsetzung

Anhang I

- I. Liegenschaften
 - A. Rathaus (Altstadt 1)
 - B. Musiklokal (Amthausgasse 10)
 - C. Turnhalle / Aula / Schulküche (Oberstufenschule Erlach, Vinelzstrasse 54)
 - D. Zivilschutzanlage (Rebenweg 1)
 - E. aufgehoben
- II. Material
 - F. Bühne
 - G. Festische
 - H. Absperrgitter
 - I. Märktstände
 - J. Stellwände

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Material

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition	Art. 1 Die im Anhang I aufgeführten Liegenschaften und Materialien sind Eigentum der Gemeinde Erlach.
Zuständigkeiten	Art. 2 Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
Miete mehrerer Räumlichkeiten	Art. 3 Bei einer Miete mehrerer Räumlichkeiten wird einmal die höchste Raumgebühr und für jeden weiteren Raum die Hälfte der Gebühr verrechnet
Schlüssel	Art. 4 Der Schlüssel für die gemietete Liegenschaft ist gegen ein Depot von Fr. 50.00 bei der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten abzuholen. Eine Weitergabe der Schlüssel ist verboten.
Lärm/Nachtruhe	Art. 5 ¹ Die Benützer sind verpflichtet unnötigen Lärm zu vermeiden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. ² Lärm ausserhalb der Liegenschaften nach 22.00 Uhr ist verboten.
Zahlung	Art. 6 ¹ Die Benützungsgebühr erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif. ² Die Zahlung ist bar, mittels Bank-/Kreditkarte oder Einzahlungsschein bis spätestens zum Datum des Anlasses zu bezahlen.
Rauchfrei	Art. 7 Alle Liegenschaften sind rauchfrei.
Reinigung	Art. 8 ¹ Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt (besenrein) werden. ² Die Gemeinde stellt den Benützern den Aufwand des Abwarts/Hauswartes für eine Nachreinigung in Rechnung, wenn eine solche erforderlich ist.
Haftung	Art. 9 Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen sowie der Umgebung verursachen. Jede Sachbeschädigung ist dem Abwart/Hauswart umgehend zu melden.

II. Gesuche

Gesuchsstellung	Art. 10 Jede Nutzung der Liegenschaften und Material erfordert ein Gesuch.
Gesuchsformular/Gebühren	Art. 11 ¹ Die Gesuche für die Benützung von Liegenschaften und Material sind der Gemeindeverwaltung schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder via Internet (www.erlach.ch) erhältlich. ² Für die Nutzung werden Gebühren erhoben (siehe Gebührentarif im Anhang I).
Prioritäten	Art. 12 Es gelten folgende Benützungsprioritäten: 1 Einwohnergemeinde 2 Schulen 3 Ortsvereine 4 einheimische Organisationen und Personen 5 auswärtige Vereine, Organisationen und Personen

- Benützungseinheiten **Art. 13** ¹ Die Gebühr wird nach Einheiten erhoben:
- halber Tag bis zu 6 Stunden
 - ganzer Tag ab 6 Stunden
- ² Die Gebühren gemäss Anhang I verstehen sich, wo nicht anders umschrieben, pro halber oder ganzer Tag. Zur Berechnung der Anzahl Stunden wird auf die Dauer des Anlasses inkl. Vorbereitungszeit und Reinigung der Anlage abgestellt.

III. Bewilligungen

- Anerkennung **Art. 14** Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die zugehörigen Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.
- Bewilligung **Art. 15** Die Bewilligungen werden unter Beachtung der Benützungsprioritäten (vgl. Art. 12) in der Reihenfolge der Gesucheingänge erteilt.
- Gültigkeit **Art. 16** Die Bewilligung für die Benützung von Liegenschaften und Material gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.
- Ausserordentliche Zwecke **Art. 17** Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.
- Widerruf **Art. 18** ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benützung von Liegenschaften und Material kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- die Bewilligungsnehmenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten;
 - die Bewilligungsnehmenden gegen die vorliegende Verordnung verstossen;
 - im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.
- ² Schadenersatzforderungen für widerrufenen Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.
- ³ Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund von Bedürfnissen im Interesse der Gemeinde.
- Schlechtwettervariante/Annullationskosten **Art. 19** ¹ Ein Verzicht auf Benützung von gemieteten Liegenschaften und Material (Absage) ist der Gemeindeverwaltung zwei Tage vor dem Anlass mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- ² Dabei fallen Annullationskosten von Fr. 50.00 an.

IV. Besondere Bestimmungen

- Rathaus **Art. 20** ¹ Der Balkon hinter dem Notausgang im Rathaussaal darf nur im Notfall benutzt werden. Dieser Balkon steht den Gästen des Hotels Garni zur Verfügung und nicht den Mietern des Rathauses.
- ² Die Böden der Rathausräumlichkeiten sind aus Parkett. Aus diesem Grund darf das Rathaus nicht mit hochhackigen Schuhen betreten werden. Allfälliger Parkettschaden wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- Musiklokal **Art. 21** Die Fernbedienung sowie weitere Kabel für den Beamer und die Leinwand sind vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten abzuholen.

- Turnhalle **Art. 22** ¹ Die Turnhalle kann nur für sportliche Anlässe gemietet werden.
- ² Während den Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen. In Ausnahmefällen kann beim Gemeinderat ein Gesuch gestellt werden.
- ³ In der Turnhalle darf nicht konsumiert werden.
- Aula **Art. 23** Die Aula bleibt während den Schulferien geschlossen. In Ausnahmefällen kann beim Gemeinderat ein Gesuch gestellt werden.
- Zivilschutzanlage **Art. 24** ¹ Die Räume, einschliesslich der Küche, sind wie im angetroffenen Zustand zu verlassen.
- ² Das benutzte Küchenmaterial muss abgewaschen/abgetrocknet und an seinem Platz versorgt werden.
- ³ Die Gemeinde stellt den Gesuchstellenden Kissenbezüge zur Verfügung, welche bei der Anreise selbst zu beziehen und bei der Abreise selbst abzuziehen sind.
- Art. 25** aufgehoben am 04.08.2020

V. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat setzt die Verordnung über Benützung von Liegenschaften und Material auf den 1. Juni 2019 in Kraft.
- ² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Die Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Material samt Anhang wurde vom Gemeinderat am 14.05.2019 genehmigt.

Erlach, 15.05.2019

GEMEINDERAT ERLACH

sig. Martin Züllli
Gemeindepräsident

sig. Aline Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss dieser Verordnung wurde im Anzeiger Region Erlach am 24.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision der Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Material wurde an der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2020 genehmigt. Sie tritt per 01.08.2020 in Kraft.

Erlach, 04.08.2020

GEMEINDERAT ERLACH

sig. Martin Züllli
Gemeindepräsident

sig. Julian Ruefer
Gemeindeschreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss der 1. Teilrevision wurde im Anzeiger Region Erlach am 14.08.2020 öffentlich bekannt gemacht. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Anhang I

I. Liegenschaften

A. Rathaus (Altstadt 1)

Ortsvereine, einheimische und auswärtige Organisationen

Benützung für Sitzungen ohne Konsumation				gratis
Benützung für Sitzungen mit Konsumation			Fr.	50.00

einheimische Personen	½ Tag		ganzer Tag	
grosser Saal	Fr.	100.00	Fr.	180.00
Bürgerstube	Fr.	85.00	Fr.	150.00
Ratsstube	Fr.	60.00	Fr.	100.00
Wyberschänki (Keller)	Fr.	85.00	Fr.	145.00

auswärtige Personen	½ Tag		ganzer Tag	
grosser Saal	Fr.	135.00	Fr.	250.00
Bürgerstube	Fr.	110.00	Fr.	200.00
Ratsstube	Fr.	85.00	Fr.	150.00
Wyberschänki (Keller)	Fr.	110.00	Fr.	200.00

B. Musiklokal (Amthausgasse 10)

Ortsvereine, einheimische und auswärtige Organisationen

Benützung für Sitzungen ohne Konsumation				gratis
Benützung für Sitzungen mit Konsumation			Fr.	50.00

einheimische Personen	½ Tag		ganzer Tag	
	Fr.	60.00	Fr.	100.00

auswärtige Personen	½ Tag		ganzer Tag	
	Fr.	80.00	Fr.	120.00

C. Turnhalle / Aula / Schulküche (Oberstufenschule Erlach, Vinelzstrasse 54)

Ortsvereine, einheimische Organisationen

Turnhalle				gratis
Aula				gratis

einheimische / auswärtige Personen	½ Tag		ganzer Tag	
Turnhalle	Fr.	50.00	Fr.	100.00
Aula	Fr.	50.00	Fr.	100.00
Schulküche	Fr.	50.00	Fr.	100.00

D. Zivilschutzanlage (Rebenweg 1)

Pauschale			Fr.	150.00
-----------	--	--	-----	--------

Übernachtung

pro Nacht und Person (inkl. Kurtaxe)

Erwachsener (ab 16 Jahren)			Fr.	7.40
Jugendlicher (12 – 15 Jahren)			Fr.	5.70
Kind (unter 12 Jahren)			Fr.	5.00

Küche

einmalige Benützung ¹			Fr.	150.00
----------------------------------	--	--	-----	--------

E. aufgehoben am 04.08.2020

¹ Bei einer Nutzung bis zu einer Woche wird einmalig der Tagestarif verrechnet.

II. Material**F. Bühne**

6 m x 10 m (30 Elemente 2 m x 1 m) Fr. 440.00²

G. Festtische

31 Tische à 3.60 Länge / 12 Personen pro Tisch Fr. 10.00³

H. Absperrgitter

16 Absperrgitter pro Gitter Fr. 5.00³

I. Märitstände

5 Märitstände pro Stand Fr. 10.00³

J. Stellwände

10 Stellwände pro Wand Fr. 10.00³

² Sofern die Bühne an einem anderen Standort aufgestellt werden muss, stehen dem Mieter in obigem Betrag zwei Fachkräfte der Gemeinde zur Verfügung, welche die Bühne vor Ort bringen (nur in den umliegenden Gemeinden). Gegen Gebühr wird die Bühne durch die Fachkräfte der Gemeinde aufgestellt.

³ Zuzüglich Transportpauschale von Fr. 40.00 bei Lieferung; Aufstellen ist nicht im Preis inbegriffen